

**Antwortschreiben von Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Fraktionsvorsitzender der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg, auf das Schreiben von Bernhard Eicher vom 9. Februar an die Vorsitzenden der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Eicher,

für Ihre E-Mail, in welcher Sie die Anpassung der Abgeordnetenausstattung ansprechen, danke ich Ihnen.

Dass die Abgeordneten der Landtage oder des Deutschen Bundestages in eigener Sache zum Beispiel über die Höhe ihrer Bezüge und ihrer Ausstattung selbst entscheiden, ist regelmäßiger Anlass für durchaus kritische Diskussionen. Aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordneten hat das Bundesverfassungsgericht aber klar und abschließend entschieden, dass Abgeordnete selbständig über ihre Vergütung entscheiden müssen. Denn es sei mit der vom Grundgesetz geforderten Unabhängigkeit der Abgeordneten nicht vereinbar, wenn sie sich durch Dritte eine Entschädigung zuweisen ließen.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich allerdings ein Dilemma: Die Parlamente befinden sich permanent auf einer Gratwanderung zwischen dem Vorwurf des Übermaßes einerseits und der angemessenen Abgeordnetenausstattung andererseits. Hierfür eine zufrieden stellende Lösung zu finden, gestaltet sich naturgemäß schwierig. Als Abgeordnete sind wir uns der Sensibilität dieser Frage bewusst. Die damit verbundenen Entscheidungsverpflichtungen nehmen wir verantwortungsvoll wahr.

Im Jahr 2008 hatte der Landtag eine umfassende Parlamentsreform beschlossen, die für den Landtag und seine Abgeordneten unter anderem durch den Umstieg vom früheren Teilzeit- auf ein Vollzeitparlament erhebliche zusätzliche Anforderungen mit sich gebracht hat. Nachdem die Reform nun eine volle Wahlperiode in Kraft war, stand die Evaluation der Reform an. Diese Überprüfung wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode gestartet. Die jetzt auf den Weg gebrachten Änderungen sind das Ergebnis dieses sorgfältigen Evaluationsprozesses.

Der Vergleich mit den Landtagen anderer Flächenländer und mit dem Deutschen Bundestag zeigt: Der Landtag von Baden-Württemberg ist nach wie vor ein kostengünstiges Parlament. So liegen die Diäten für baden-württembergische Landtagsabgeordnete zum Teil deutlich unter der Vergütung der Kollegen in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg oder Schleswig-Holstein, sowie dem Deutschen Bundestag. Durch die aktuellen Entscheidungen bleibt die Höhe der Diäten unverändert. Die monatliche Diät in Höhe von derzeit und künftig 7.616 Euro ist selbstverständlich voll steuerpflichtig.

Um die laufende Diätenanpassung transparenter und gerechter zu machen, übernimmt der Landtag von Baden-Württemberg zum 1. Mai 2017 das vom Deutschen Bundestag angewandte Verfahren. Dieses orientiert sich an der Lohnsumme im Bruttoinlandsprodukt und bildet damit exakt die gesamte Lohnentwicklung in Deutschland ab. Das schließt bei sinkenden Lohnsummen ausdrücklich auch eine Korrektur nach unten mit ein.

Das Abgeordnetenmandat ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe. Ein wirtschaftsstarkes Land wie Baden-Württemberg ist darauf angewiesen, aus der gesamten Bandbreite der Gesellschaft Bürger für die Arbeit im Parlament zu gewinnen – auch aus der freien Wirtschaft. Dafür muss das Abgeordnetenmandat entsprechend ausgestattet sein. Zum Vergleich: Ein Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.000 Einwohnern wird nach der Beamtenbesoldungsgruppe B2 (7288 Euro) oder B3 (7717 Euro) bezahlt.

Bei der Debatte über die Höhe und das Ausmaß der Vergütungen für Abgeordnete darf darüber hinaus nicht außer Betracht bleiben, dass hierdurch auch Anreize für die Übernahme eines Mandats gesetzt werden sollen. Aufgrund der im Vergleich insbesondere zur Wirtschaft oftmals geringeren direkten Vergütung fällt es beruflich und wirtschaftlich etablierten Fach- und Führungskräften oftmals schwer, sich für eine Tätigkeit im Parlament und das damit verbundene Abwahlrisiko zu entscheiden. Gerade

die für die Politik interessante Gruppe der Selbständigen und Wirtschaftsfachleute ist in den Länderparlamenten nicht zuletzt deshalb unterrepräsentiert.

Bei einer durchschnittlichen Mandatsdauer von 13 Jahren ist eine Rückkehr mit Risiken verbunden, zumal für Selbständige. So bleibt trotz Rückkehrrechts das Risiko, nicht den beruflichen Werdegang zu nehmen, der ohne die Unterbrechung durch das Mandat möglich gewesen wäre. Insofern muss auch die Altersversorgung der Abgeordneten diese spezifischen erwerbsbiografischen Aspekte mit einbeziehen und berücksichtigen. Auch hier orientiert sich die Neuregelung, die der Landtag jetzt getroffen hat, an der Gesetzgebung für die Bundestagsabgeordneten.

Die Neuregelung der Altersversorgung der Abgeordneten ist keine vollständige Umkehr der im Rahmen der Parlamentsreform 2011 beschlossenen privaten Altersversorgung. Vielmehr werden die Abgeordneten künftig binnen 4 Monaten ab Beginn der Wahlperiode zwischen dem Vorsorgebeitrag zur privaten Altersversorgung und der staatlichen Altersversorgung in Höhe von 2,5 % der Grunddiät für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag bis zu einer Höchstversorgung von 65 % nach 26 Mandatsjahren wählen können. Die Höhe dieser Versorgungsleistung entspricht dabei jener, die auch einem Bürgermeister einer Gemeinde mit einer Größe von 10.000 bis 15.000 Einwohnern zusteht.

Die den Abgeordneten gewährte Aufwandspauschale für allgemeine Kosten wie etwa Mietaufwendungen für das Wahlkreisbüro, Sach- und Reisekosten dienen allein der Erstattung von mandatsbedingten Aufwendungen. Sie können dem Abgeordneteneinkommen daher nicht hinzuaddiert werden. Das System der Zahlung von Pauschalen dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und soll im Sinne der Entbürokratisierung langwierige Erstattungsverfahren vermeiden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Pauschalen die tatsächlich entstandenen Kosten im Einzelfall nicht abdecken, sondern zahlreiche Abgeordnete aufgrund höherer Kosten zusätzlich private Mittel aufwenden müssen.

Die gestiegenen professionellen Anforderungen an die Arbeit der Abgeordneten bei ihren Kontrollaufgaben gegenüber der Regierung, im Haushaltsrecht, in der gesetzgeberischen Arbeit und bei der Arbeit im Wahlkreis mit hoher Kontaktintensität zu den Bürgern sowie inzwischen auch durch umfangreiche Präsenzerfordernisse im Bereich der Onlinemedien mit einem stetig wachsenden Kommunikationsaufkommen verlangen andererseits auch eine angemessene Zuarbeit durch qualifizierte Mitarbeiter möglichst mit Hochschulabschluss. Eine Beschäftigung im Abgeordnetenbüro darf hinsichtlich ihrer finanziellen Attraktivität nicht zu weit hinter konkurrierenden Angeboten aus der öffentlichen Verwaltung oder der Wirtschaft zurückbleiben. Gleichwohl wird sich auch die erhöhte Mitarbeiterpauschale auf lediglich 50% des Niveaus beim Deutschen Bundestag belaufen – bei inhaltlich durchaus vergleichbaren Qualifikationskriterien.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen dargelegt zu haben, dass die von Ihnen kritisierte Bestimmung eine vernünftige Regelung hinsichtlich der angemessenen Ausstattung der Abgeordneten darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart MdL

Fraktionsvorsitzender  
CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Str. 12  
70173 Stuttgart

Telefon 0711/2063-829

Fax 0711/2063-14829

E-Mail: [wolfgang.reinhart@cdu.landtag-bw.de](mailto:wolfgang.reinhart@cdu.landtag-bw.de)